BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 356/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger begehrt von der Beklagten in der Hauptsache, ihm ab 1. Juni 2000 ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zuzuerkennen. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

2 Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 30. August 2005 ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen "Anspruch" auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, denn er sei nicht berufsunfähig. Er könne die seiner abgeschlossenen Ausbildung zum Bürokaufmann entsprechende Tätigkeit im elterlichen Betrieb noch vollschichtig verrichten.

3 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Nach Einlegung der Beschwerde hat der frühere Bevollmächtigte des Klägers das Mandat niedergelegt. Der Kläger hat darauf beantragt, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

II

4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.

5 1. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung idF des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 - BGBl I 3392). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier; es ist nicht zu erkennen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.

6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Das Bundessozialgericht (BSG) darf nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die Revision nur zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt oder
- bestimmte Verfahrensmängel begründet geltend gemacht werden.

7 Demgegenüber ist die inhaltliche Unrichtigkeit der Sachentscheidung kein Revisionszulassungsgrund.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

8 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lassen die tragenden Gründe im Urteil des LSG eine entscheidungserhebliche Abweichung von Entscheidungen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch der Kläger hat insoweit nichts vorgetragen, was dafür sprechen könnte, ein Zulassungsgrund könne vorliegen.

9 2. Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

10 Der Kläger hat zwar gemäß § 160a Abs 1 Satz 2 SGG fristgerecht binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils (Zustellung: 25. November 2005; Einlegung: 20. Dezember 2005) und durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) wirksam Beschwerde eingelegt. Diese wurde jedoch entgegen § 160a Abs 2 Satz 1 SGG nicht innerhalb der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist (27. Februar 2006) begründet.

11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS